SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 12/91/1 GEM. § 10 BAU GB U. I. VERB. § 83 BAU O

" SONDERGEBIET ZENTRALER OMNIBUSBAHNHOF "

PLANZEICHNUNG TEIL A

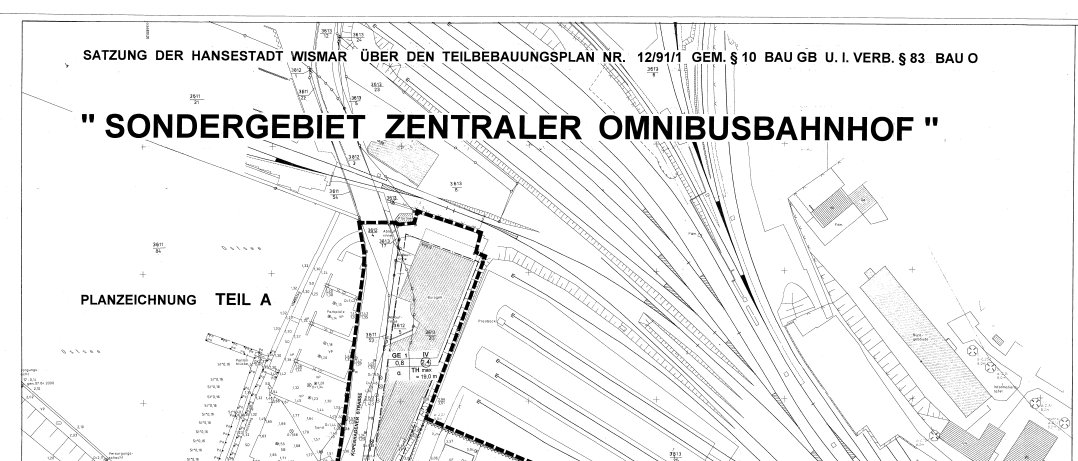

Der Satzungsentwurf liegt vom 01.03.01 bis einschließlich 01.04.01 öffentlich aus.

Wismar, den 01.03.01

Der Bürgermeister
i. V.
(Siegel)
Kämmerer

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB
§§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

SONDERGEBIET, BESONDERER ART DER ZWECKBESTIMMUNG , ZENTRALER OMNIBUSBAHNHOF , (§ 11 Abs.2 BauNVO)

GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
G Traufhöhe = 9,00 m MAXIMALE TRAUFHÖHE

3. BAUWEISE , BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB , §§ 22 und 23 BauNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE
BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
V VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
V VERFÜGUNGSBERECHTIGTER BEREICH
EINFAHRT / AUSFAHRT
BAHNANLAGE

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZEN: BÄUME
ERHALTUNG : BÄUME

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

6. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 6 , § 172 Abs. 1 BauGB)

UMGRENZUNG VON ANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES- IMMISSIONS-SCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE
z.B. 5987 FLURSTÜCKSNAMMER
VORHANDENE GEBÄUDE
WEGFALLENDE GEBÄUDE
z.Z. 13,5 HÖHE ÜBER HN
SICHTWINKEL

HINWEIS: LÄNGENMASSE UND HÖHENMASSABNAHMEN IN METERN

TEIL B TEXT

A) Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1. Sonstiges Sondergebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Sonstige Sondergebiet wird gemäß § 11 (2) BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Zentraler Omnibusbahnhof festgesetzt.
Die Gestaltung der Zufahrten, Verkehrswege, Busstege und sonstiger baulicher Anlagen im Bereich des Sondergebietes erfolgt nachrichtlich und ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

1.2. Gewerbegebiet
(§ 9 BauNVO)

Zulässig von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
(§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)
Innerhalb des Gewerbegebietes GE 2 sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kulturelle Zwecke und Vergnügungsstätten allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkte
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Traufhöhe gilt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen Straßenabschnitts.
Als Traufhöhe wird die äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt.

5. Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Abweichende Bauweise
(§ 22 (4) BauNVO)
Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

4. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

4.1. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig und von diesen zu anschließen.
Garagenzufahrten sind unzulässig und sollen auf Flächen ohne Festsetzung einer Pflanzbindung auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.2. Nebenanlagen für Kleinkeranlagen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

4.3. Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

5. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Einteilung der als öffentliche Straßenverkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Fläche für künftige Trassen von Erschließungsanlagen) sind von Gebäudeerrichtungen und baulichen Anlagen außer der Erschließungsanlagen einschließlich Nebenanlagen freizuhalten.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Mindesthöhenlage für die OK Rohfußboden wird wie folgt festgesetzt:
+ 3,10 m über HN für Wohnnutzung
+ 2,10 m über HN für gewerbliche Nutzung und Verkehrsflächen bei Nachweis von objektbezogenen Hochwasserschutz durch den Nutzer

8. Schallschutzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V. m § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Flächenbezogen Schallleistungspegel
Im Gewerbegebiet GE 2 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) von
IFSP = 65 dB(A)/m² tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) und
IFSP = 50 dB(A)/m² nachts (22.00 – 06.00 Uhr)
nicht überschreiten.
Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (Lw) der Anlage oder des Betriebes an den Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel (Lzul) nicht überschreitet.
Lzul,w = IFSP + 10 lg F/F0 dB (A)
ref F = Fläche des Betriebsgrundstückes in m²
Fo = 1 m²
Die Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel des Betriebs- und Anlagengeräusches des dem Betriebsgrundstück entsprechenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels (IFSP) den maßgeblichen Immissionsrichtwert(IR) verursacht am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet.
IR = Lzul,w – 10 lg s/S0 – 5 (dB(A))
mit s = Entfernung vom Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsort) in m
So = 1 m²

9. Grünordnerische Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und (5) BauGB)

Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatSchG)

9.1. Die vorhandenen gotischen Eichen von dem Gebäude der Ostseeraiffeisung sowie an der Wasserstraße sind dauernd zu erhalten.

9.2. Die in der Planzeichnung für eine Anpflanzung und deren Erhaltung festgesetzten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Pflanzen und Gehölzen aus folgender Pflanzliste flächendeckend in einem artgerechten Abstand zu bepflanzen und dauernd zu erhalten:

Spitzahorn	Acer platanoides „Emerald Queen"
Sandbirne	Pyrus pyraster
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Zwergmispel	Cotoneaster dammeri „Coral Beauty"
Feldahorn	Acer campestre „Elsrijk"
Pfaffenhütchen	Evonymus europaeus „Intermedia „Spectabilis"
	Symphoricarpos x chenaultii „Hancock"

Offene Baumscheiben für Baumersatzmaße sind in einer Mindestgröße von 6 m² auszubilden. Die Bäume sind vor Anfahrschäden zu schützen.
Die als Straßenbegleitgrün festgesetzten Bäume sind in der Mindestqualität SU 18 – 18 cm zu pflanzen.

9.3. Auf den Stellplatzflächen im Freiraum ist je sechs angefangene Stellplätze mindestens ein großkroniger Baum aus der Pflanzliste 3.2. in der Mindestqualität SU 14 - 16 cm zu pflanzen.
Die Befestigung der Stellplatzflächen hat mit offenporigen Materialien zu erfolgen. Zulässig sind Rasengittersteine und Pflaster auf Fuge.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB iV.m Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. Einfriedungen
Einfriedungen sind **außer auf festgesetzten Flächen** zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.
Einfriedungen **auf festgesetzten** Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,70 m zulässig.

2. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der Überbaubaren Flächen zulässig; ihre Höhen dürfen die Traufe des jeweilig am nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten.

Hinweise

1. Bodendenkmalpflege
Das Plangebiet befindet sich im Bereich der nördlichen Altstadtrandes und nördlich davon, wo mit unterlagiger Bodendenkmalen einer vorstädtischen Siedlung gerechnet werden muss.
Der Untergrund des historischen Stadtkerns stellt darüber hinaus in seiner Gesamtheit ein bedeutsames Bodendenkmal gemäß § 2 (1) DSchG M-V dar.
Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
Wenn in ein Bodendenkmal eingegriffen und es dadurch partiell zerstört werden soll, so ist im Vorfeld der beabsichtigten Baumaßnahme eine wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation des Bodendenkmals unerlässlich, wobei der Verursacher die Eingriffe die entstehenden Kosten zu tragen hat (§ 6 (6) DSchG M-V). Dazu ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde die Genehmigung einzuholen (§ 7 DSchG M-V).
Der Bauherr ist möglichst langfristig mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen.
Folgende Baumaßnahmen müssen archäologisch betreut werden:
- Teilweise/Entfernung der abzureißenden Gebäude als Kellersohle
- Aushub des kontaminierten Erdreichs
- Mutterbodenabtrag
- Anlage von Versorgungs- und Erschließungsgräben

2. Altlasten / Abfall
Für das gesamte Plangebiet gilt:
Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie stärkerer Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde fortzusetzen.
Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verpflichtet.

3. Munitionsfunde
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.
Da es nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde auftreten können, sind Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.
Sollte bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtiger Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst M-V zu benachrichtigen. Mitgeteilt ist der Polizei und ggf. die Ordnungsbehörde zuständigkeitshalber.
Laut §§ 96 ff Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) M-V ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht über sein Eigentum.
Gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg Vorpommern (GS M-V 00, Nr. 2011-1-1) ist nur dem Munitionsbergungsdienst bzw. eine durch ihn beauftragte Stelle der Umgang mit Kampfmitteln gestattet.
Wird eine weitere Gefahr durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem Munitionsbergungsdienst.

4. Hochwasserschutz
Das Plangebiet ist überflutungsgefährdet. Es gilt der Bemessungshochwasserstand von + 3,10 m über HN.
Der Hochwasserschutz obliegt nicht dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Gewerbebetriebe sind für den betrieblichen Hochwasserschutz eigenverantwortlich (§ 83 (1) LWaG M-V).
Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zur Hochwasserbemessungswerte von + 3,10 m (Haw 09) zu sichern.

ÜBERSICHTSPLAN

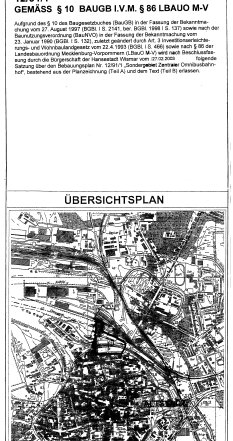

HANSESTADT WISMAR

TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 12/91/1
" SONDERGEBIET ZENTRALER OMNIBUSBAHNHOF "

BEARBEITUNG: BAUAMT / ABT. STADTPLANUNG MESTABRIT

STAND: März 2003
RECHTSKRAFT

ABFORMUNGSVERMERKE

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.03.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 06.04.1991 erfolgt.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gem. § 21, 24 LPlG sowie Anzeigeverfahren vom 06.05.1998 beteiligt worden.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.10.1991 bis zum 29.11.1991 sowie vom 20.05.1992 bis 29/30.06.1992 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 60, durchgeführt worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Frist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.10.1991 sowie am 18.03.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.05.1992 bis zum 29.06.1992 und vom 13.04.1992 bis zum 13.04.1992 sowie vom 12.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

5.1 Die Bürgerschaft hat am 24.06.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

5.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.07.1993 bis zum 28.08.1993 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 60 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich gemacht oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 17.07.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

5.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 24.10.2002 die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des geänderten Entwurfes beschlossen.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

5.4 Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.11.2002 bis zum 13.12.02 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Begründung, Lübsche Straße 60 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich gemacht oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 02.11.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

6. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 27.02.2003 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.02.2003 von der Bürgerschaft gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 27.02.2003 gebilligt.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit dem Az 27/2003 wurde gemäß § 6 BauGB erteilt.
Die Begründung zur Genehmigung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, 14.05.2003 Der Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, wo der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Berücksichtigung der Umweltbelange zu erfahren ist, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.05.03 in Kraft getreten.

Wismar, 24.05.2003 Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertretungsÄndG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S.2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. in GVOBl. M-V S. 612)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78)

SATZUNG
DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12/91/1
GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 137) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.02.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12/91/1 „Sondergebiet Zentraler Omnibusbahnhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.